

<b>Eingang</b>		
<b>Justiziar</b>	<b>08. Feb. 2024</b>	Anlage:
<b>Gremienbüro</b>		
<b>Angebungs</b>		Kopie an:

## Anfrage Betriebskosten Kirchliche/Freie Träger

In vielen Hessischen Gemeinden werden Zuschüssen für die Kita-Betriebskosten von kirchlichen und freien Trägern an kommunale Rahmenbedingungen geknüpft. Um einen prozentualen Anteil der Betriebskosten von der Stadt erstattet zu bekommen müssen beispielsweise gleiche Module und Öffnungszeiten angeboten werden, definierte Schließtage eingehalten werden etc..

Der 10. Senat des hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat die Verbindung von kommunal definierten Rahmenbedingungen und der Finanzierung von freien Trägern in einem Urteil vom 25. April 2023 für die Stadt Offenbach für unwirksam erklärt. (Quelle:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE230004591>)

Das Urteil hat große Wirkung, auch über Offenbach hinaus. Das Gericht hat festgestellt, das Aufstellen weiterer kommunaler Vorgaben, die nicht durch SGB VIII und HKJGB definiert sind, dem Artikel 12 GGG widerspricht - dem Recht auf freie Berufsausübung. Die Kommune sei in der Pflicht, die Finanzkraft und die „sonstigen“ Verhältnisse des freien Trägers konkret zu überprüfen.

Insbesondere kleinere, finanzschwache Träger sollen stärker unterstützt werden; vermögende Träger sollen mehr finanzielle Eigenverantwortung übernehmen.

Nun haben sich die Kirchen gemeldet und um die Übernahme der kirchlichen Gebäude gebeten, u.a. auch, weil die Betriebskosten der Kitas bei schwindenden Mitgliederzahlen zu teuer werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme bei Renovierungen, Sanierungen und Verkäufen von vorhandenen städtischen Gebäuden, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Stadt Lampertheim die Verantwortung für weitere, möglicherweise sanierungsbedürftige Kita Immobilien übernehmen kann. Wenn die entsprechenden Kita Gebäude nicht ordentlich gepflegt werden können, stehen für die Eltern möglicherweise weitere kurzfristige Gruppenschließungen an, sowie eine massive Einschränkung des Kita-Platzangebotes.

Unsere Fragen:

- Müssten bei einer Übernahme der kirchlichen Gebäude entsprechende Investitionen in das Gebäude und Gelände zu 100% von der Stadt Lampertheim finanziert werden?
- Wie bezuschusst die Stadt bisher den Erhalt der kirchlichen Kita Gebäude?
- Welche Investitionen in die Gebäude sind konkret innerhalb der kommenden fünf Jahre zu tätigen?
- Würden bei einer Übernahme der kirchlichen Kita Gebäude zukünftige Mietkosten über die Betriebskostenverträge mit 9,80€/qm von der Stadt bezuschusst und könnten zusätzliche Landesmittel erwartet werden, wenn die realen Mietkosten der Kirche höher als 9,80€ sind?
- Welche Chance besteht, dass die Stadt Lampertheim die kirchlichen Gebäude in Zukunft angemessenen pflegen und erhalten kann, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Gebäudeverkäufe und Renovierungssorgen, die Haushaltsrelevant sind?
- Wie lange können die Kita-Gruppen in den kirchlichen Gebäuden weiter betrieben werden, wenn keine entsprechenden Renovierungen und Instandhaltungen an den kirchlichen Gebäuden ausgeführt werden?
- Kann die Stadt die konfessionellen Kitaplätze weiter betreiben und als eigene kommunale Kitaplätze erhalten?
- Ist es möglich, entsprechende Kita-Gebäude von der Kirche anzumieten?
- Welche Konsequenzen hat es, wenn die Stadt die kirchlichen Gebäude nicht übernimmt?
- Könnten die kirchlichen Träger die Gebäude selbst erhalten, wenn sie nicht mehr an die Gebührenordnung der Kommune gebunden wären und eigene, kostendeckende Elterngebühren veranschlagen dürften?

Mirja Mietzker-Becker, Iris Henkelmann, Marilyn Menger und Alexander Morawetz